

## **Verbandssatzung des Zweckverbandes**

### **"Wasserverband Schlieben"**

Gemäß § 4 Abs. 1, §7, § 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I S. 202), hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 14.07.2009 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Zweckverbandes**

(1) Verbandsmitglieder sind:

- die Stadt Schlieben jedoch mit Ausnahme des OT Werchau
- die Gemeinde Kremtzaue jedoch mit Ausnahme des OT Polzen.

Der Zweckverband führt den Namen "Wasserverband Schlieben (WVS)".

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Schlieben.

(3) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel bestehend aus:

- Name des Zweckverbandes
- Kurzform des Namens des Zweckverbandes
- symbolische Wasserwellen.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Gebiet der Verbandsmitglieder die Bevölkerung mit Trinkwasser zu versorgen und das anfallende Schmutzwasser zu sammeln und zu behandeln und die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu beseitigen.

(2) Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen

- der Trinkwasserversorgung vom Verteilungsnetz bis zur Wasserzähleranlage
- der Schmutzwasserentsorgung vom Hauptsammler bis zum Hausanschlusschacht.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

### § 3

#### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

### § 4

#### Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 4 Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Stadt Schlieben entsendet 3 Vertreter, von denen jeweils ein Vertreter stimmberechtigt ist und die Gemeinde Kremitzau 1 Vertreter. Jedes Verbandsmitglied hat pro angefangene 450 Einwohner eine Stimme.

Maßgeblich ist die vom Einwohnermeldeamt des Amtes Schlieben ermittelte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

Hiernach hat die	Gemeinde Kremitzau	2 Stimmen
	Stadt Schlieben	6 Stimmen

in der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Satzung zugewiesener Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
- b) die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie deren Änderung und Aufhebung,
- c) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- d) die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- e) die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss von Kooperations-, Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge,
- f) die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
- g) den Finanzplan, den Wirtschaftsplan, die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- h) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- i) die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept,
- j) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 2.500,- € übersteigt,

- k) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 2.500,- € übersteigt,
- l) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbands,
- m) den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- n) in Einzelfällen, in denen die Verbandsversammlung sich die Beschlussfassung vorbehalten hat,
- o) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern und
- p) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 5**

### **Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einberufen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.
- (5) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen ist.

## **§ 6**

### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Kommunalwahlperiode.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung der Verbandsversammlung, leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht aus.

## § 7

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher hat den Zweckverband in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu leiten und zu überwachen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte und ihnen gegenüber zu Weisungen befugt, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach außen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vertretung in Rechtsstreitigkeiten.
- (6) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8

### **Angestellte, Arbeiter des Zweckverbandes**

- (1) Die Einstellung von Angestellten und Arbeitern ist nach dieser Satzung vorgesehen.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt.

## § 9

### **Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kassen- und Rechtsgeschäfte sowie die Betriebsführung können auch auf einen Dritten übertragen werden.

## § 10

### **Einnahmen des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge, Gebühren und Entgelte.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl der einzelnen Mitgliedsgemeinden zugrunde gelegt und ins Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl gesetzt. Der Fehlbedarf wird von den einzelnen Verbandsmitgliedern in diesem Verhältnis getragen. Maßgeblich ist die vom Einwohnermeldeamt des Amtes Schlieben ermittelte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des dem letzten Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres.

(3) Die Verbandsumlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben und in 4 Raten jeweils zum 15. des letzten Monats im Quartal gezahlt. Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes**

(1) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband die bestehenden Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt zur Verfügung durch Übertragung, Pacht, Überlassung oder Ähnliches. Der Zweckverband übernimmt die mit den Anlagen verbundenen Rechte und Pflichten.

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zu zweckverbandstreuem Verhalten. Dazu gehört insbesondere die Bezahlung der Verbandsumlagen.

(3) Der Zweckverband ist zu wirtschaftlichem Verhalten verpflichtet und hat insbesondere die Kosten der Aufgabenerfüllung gering zu halten.

## **§ 12**

### **Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Über den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(2) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Zustimmung der Verbandsversammlung setzt voraus:

a) Vorlage eines Entwurfs einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen Zweckverband und ausscheidungswilligem Verbandsmitglied, dem die Vertretung des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes zugestimmt hat. Für die Auseinandersetzung gilt § 13 dieser Satzung entsprechend.

b) Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes darf durch das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes nicht gefährdet werden.

## § 13

### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und eines einstimmigen Beschlusses.
- (2) Der zustimmende Beschluss setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
- a) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten.
  - b) Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen entsprechend § 10 Abs. 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
  - c) Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
  - d) Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 10 Abs. 2 dieser Satzung beglichen.

## § 14

### Bekanntmachungen des Zweckverbandes

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Zweckverbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung nach Abs. 1 veröffentlicht werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen in den amtlichen Bekanntmachungskästen der verbandsangehörigen Kommunen an folgenden Standorten

Gemeinde Kremitzau  
 OT Kolochau  
 OT Malitschkendorf

Dorfstraße 7, Gemeindebüro  
 Hauptstraße 25, Bushaltestelle

Stadt Schlieben

OT Schlieben  
OT Frankenhain  
OT Jagsal  
OT Oelsig  
OT Wehrhain

Markt 5, vor der Kirche  
Frankenhain Nr. 22, Glockenturm  
vor dem Grundstück Jagsal Nr. 20, Dorfgemeinschaftshaus  
Oelsig Nr. 29  
Wehrhainer Lindenstraße 33, Wertstoffbehälter

veröffentlicht.

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben ist.

### § 15

#### **Änderungen der Verbandssatzung**

Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Änderung dieser Verbandssatzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

### § 16

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung Ihrer Genehmigung in Kraft.

Schlieben, den 29.07.2009



Iris Schülzke  
Verbandsvorsteher